

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0457/06	Datum 02.01.2007
Eigenbetrieb I	SAB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	16.01.2007	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAB	23.01.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	25.01.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	15.02.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,II	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Neufassung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Abfallgebührensatzung gemäß beiliegender Anlage.

Begründung:

Die zurzeit gültigen Abfallgebühren der Landeshauptstadt Magdeburg sind für den Kalkulationszeitraum 2006 kalkuliert. Mit Ablauf dieses Kalkulationszeitraumes ist die Vorlage einer neuen Gebührenkalkulation erforderlich.

Wesentliche Kostenbestandteile, die zur Erhöhung der Aufwendungen führen sind:

- die Entgelterhöhung für die Verbrennung von Restabfällen (ab Juni 2006 bis Juni 2007 um 4,35 Prozent zuzüglich 3 Prozent ab 1.1.2007 durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer)
Bei der Gebührenkalkulation ist für das Jahr 2007 keine weitere Erhöhung herangezogen worden. Ab Juni 2008 wurde mit einer Entgelterhöhung um 2,5 Prozent kalkuliert.
- die Tarifierhöhungen für die Jahre 2006 bis 2008, die mit dem Tarifvertrag TVöD Gemeinden Ost 2005 beschlossen wurden.
Diese würden ohne Personalreduzierung zur Personalkostensteigerung um ca. 7 Prozent führen. (Tarifsteigerung Juli 2006/ Juli 2007 um jeweils 1,5 Prozent, im Jahr 2008 Anpassung Tarif Ost an West Erhöhung um 3,0 Prozent, mindestens 1 Prozent Erhöhung für leistungsorientierte Bezahlung)
Der Anteil der Personalkosten im Bereich der Abfallwirtschaft beträgt 35,75 Prozent der Gesamtkosten des Bereiches (Betriebsabrechnung Wirtschaftsjahr 2005)
- die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3 Prozent ab dem 1.1.2007 für Kraftstoffe, Müllgefäße etc.
- die Einführung der Besteuerung des Biodiesels (Fuhrpark des Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb ist zu 90 Prozent auf Biodiesel umgestellt) und andere allgemeine Preissteigerungen innerhalb von 2 Jahren.

Durch die oben genannten Kostenblöcke würde sich die Restabfallgebühr um 12,3 Prozent erhöhen.

Im Jahr 2006 wird der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb Einsparungen von ca. 1,33 Mio. EUR erzielen, die als Überdeckungen gebührenmindernd in die Kalkulation aufgenommen werden.

Der Eigenbetrieb hat sich für die beiden Folgejahre weitere Einsparungen durch wirtschaftliche Betriebsführung auf allen beeinflussbaren Gebieten vorgenommen, um die Steigerung der Restabfallgebühr zu verringern. (u. a. Personalkostenreduzierung durch Optimierung der Tourenplanung mit dem Ziel mindestens zwei Touren einzusparen, Einsparungen bei den Verbrauchsmedien Kraftstoff und Energie).

Zur Begrenzung der Gebührenerhöhung wurden Vorschläge des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes im Betriebsausschuss und im KRB-Ausschuss beraten. In einer erneuten Diskussion im Betriebsausschuss mit Einbeziehung von Anträgen aus zwei Fraktionen des Stadtrates wurden die folgenden Veränderungen vorgeschlagen:

Abfälle bis 0,2 Kubikmeter bleiben gebührenfrei.

Abfälle über 0,2 Kubikmeter bis einem halben Kubikmeter werden mit einer Gebühr von 5,00 EUR belegt.

Das Verbrennungsverbot für Grünabfälle sollte weiterhin durch die kostenlose Abgabe von bis zu 1 Kubikmeter unterstützt werden. (Wertumfang jährlich ca. 700.000 EUR). Damit bleibt auch das Angebot, Grünabfälle aus dem öffentlichen Verkehrsräumen (Straßenreinigung) kostengünstig zu entsorgen, erhalten.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 zur Begründung angefügt.

Für den Kalkulationszeitraum 2007/2008 ergeben sich folgende Ergebnisse:

Die Gebühren für die regelmäßige Restabfallabfuhr steigen durchschnittlich um 4,62 Prozent.

Die Gebühren für die Bioabfallabfuhr werden gegenüber dem Jahr 2006 nicht geändert.

Bei einer für einen 3-Personenhaushalt typischen Abfallentsorgung von einem 120 Liter Restabfallbehälter und einem 60 Liter Bioabfallbehälter bei jeweils 14-täglicher Abfuhr erhöht sich die Jahresgebühr um 4,32 EUR von 133,92 EUR auf 138,24 EUR.

Die Gebühren für die Container Garten- und Parkabfälle sinken gegenüber dem Jahr 2006 um 15,79 Prozent.

Die Gebühren für die Container für Sperrmüll steigen gegenüber dem Jahr 2006 um 7,0 Prozent.

Durch das Landesverwaltungsamt erfolgte eine Überprüfung der Abfallwirtschaftssatzung, wobei im Ergebnis nochmals klar gestellt wurde, dass Abfälle aus Haushalten grundsätzlich nicht von der Entsorgung ausgeschlossen werden dürfen, auch nicht von Teilleistungen, wie z.B. von der Einsammlung. Damit ergibt sich das Erfordernis, dass die Stadt für alle anfallenden Abfälle im Haushalt Entsorgungsmöglichkeiten einschließlich der Abholung anbieten muss.

Für die Abholung von Bodenaushub/ Bauschutt und Baustellenabfälle/ Bau- und Abbruchholz werden für haushaltsübliche Kleinmengen Container mit einem Füllraum von 1,3 m³ angeboten.

Für weitere Sonderleistungen werden Gebühren entsprechend dem entstandenen Aufwand erhoben. Für Leistungen, die der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb nicht selbst erbringen kann, beabsichtigt der Eigenbetrieb die Beauftragung von Dritten.

Im Bereich des Gebührentarifs für die Anlieferung auf der Deponie wurden neue Tarifgruppen gebildet, indem mehrere Abfallarten zusammengefasst wurden. Dies ist möglich, da die Abfallbehandlung für diese Abfallarten gleich ist und damit gleiche Gebührensätze anzuziehen sind. Die Gebühren für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen ändern sich auf der Deponie für das Jahr 2007/2008 wie folgt:

Abfallart	Vorgeschlagene Gebühr	Bisherige Gebühr
	Masse (t)	Masse (t)
2.1 Sperrmüll	52,80 EUR	68,30 EUR
2.2 Garten- und Parkabfälle	40,50 EUR	42,00 EUR
2.3 Abfälle zur Ablagerung		
Baustellenabfälle	48,60 EUR	94,25 EUR
Bodenaushub, Bauschutt	48,60 EUR	80,40 EUR
Schlammige Stoffe, Baggergut	48,60 EUR	80,40 EUR
Gießerei- und Strahlmittelabfälle, Asche und Schlacke	48,60 EUR	80,40 EUR
2.4. Abfälle zur Verbrennung	148,60 EUR	
Baustellenabfälle	148,60 EUR	94,25 EUR
Sonstige Restabfälle aus Sortier- und Verwertungsanlagen	148,60 EUR	129,70 EUR
Sonstige Abfälle	148,60 EUR	129,70 EUR
2.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung		
Baustellenabfälle (künstliche Mineralfasern)	105,30 EUR	94,25 EUR
Asbestabfälle	105,30 EUR	80,40 EUR

Die Gegenüberstellung der zu beschließenden Neufassung zu der bisher gültigen Abfallgebührensatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung ist als Anlage 2 zur Begründung der Beschlussvorlage beigelegt.

In der vergleichenden Fassung des Satzungstextes sind Streichungen durchgestrichen und Einfügungen kursiv fett hervorgehoben.

§ 2 Absatz 1

Durch die Regelung im § 2 Absatz 1 soll nur in begründeten Ausnahmefällen, ein anderer Gebührenpflichtiger als der Grundstückseigentümer herangezogen werden. Dies macht sich erforderlich, da der Wechsel der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger auf Grundstücken, die gewerblich/industriell genutzt werden einen hohen Anteil ausmacht und dazu führt, dass offene Forderungen an Abfallgebühren erschwert eingezogen werden können.

§ 3 Absatz 1; Absatz 6 (neu)

Redaktionelle Änderung; Da für die Leistungen der Abfallentsorgung Gebühren erhoben werden, wird die Verwendung des Begriffes „entstandene Kosten“ durch „Gebühren nach entstanden Aufwand“ ersetzt.

§ 3 Absatz 3

Satz 1 wurde geändert, da für die Kleinst- und Kleinmengenanlieferung (außer für Garten- und Parkabfälle und Elektronikschrott) für Abfallbesitzer, die an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind, die Mengengrenze zur kostenlosen Anlieferung auf 0,2 Kubikmeter neu festgesetzt wurde.

§ 3 Absatz 4 (alt)

wird gestrichen, da es für diese Leistung keine Regelung mehr in der Abfallwirtschaftssatzung gibt

§ 3 Absatz 4 (neu)

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird bei Bedarf Abdeckmaterial, das bei der Ablagerung bestimmter Abfallarten auf der Deponie benötigt wird, gegen eine Gebühr von 2,00 EUR pro Tonne angenommen. Diese Gebühr entspricht marktüblichen Preisen andere Deponien.

§ 3 Absatz 6 (neu)

Für die Annahme der schadstoffhaltigen Haushaltsabfälle an den Sammelstellen der Stadt war bisher keine Regelung der Gebühr enthalten und wurde entsprechend der Verfahrensweise gemäß Abfallwirtschaftssatzung aufgenommen.

§ 4 Absatz 1

Redaktionelle Änderung; Da die Aufzählung der Teilleistungen, die durch die Restabfallgebühr gedeckt sind nicht vollständig war, wird neu der Begriff andere gebührenfreie Leistungen verwendet.

§ 4 Absatz 3 und Absatz 4 (neu)

Die Entsorgung von Elektronikschrott, Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten wird gemäß Elektronikgesetz nicht mehr über die Abfallgebühr finanziert. Nur noch für die Aufwendungen zur Einsammlung der Geräte kann eine Gebühr erhoben werden.

Für die Einsammlung dieser Geräte außerhalb der Sperrmüllmenge wird eine Gebühr gemäß Gebührentarif 1.17 erhoben

§ 4 Absatz 6 (neu) und 7 (neu)

Redaktionelle Änderung; Es soll deutlich gemacht werden, dass bei einer beantragten bzw. festgelegten Veränderung des veranlagten Behältervolumens nur für die durch den Abfallwirtschaftsbetrieb neu aufzustellenden Abfallbehälter eine Behälteraufstellgebühr zu zahlen ist.

§ 4 Absatz 8

Um Streitigkeiten zur Gebührenhöhe bei der Anlieferung von vermischten Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen zu verringern, war es notwendig eine Gebührenregelung zu treffen.

§ 4 Absatz 9

Der Verweis zur Abfallwirtschaftssatzung wurde herausgenommen, da aus dem Gebührentarif bereits hervorgeht, welche Abfallbehälter genutzt werden können.

§ 8 Absatz 3

Die Auskunftspflicht wurde auf gebührenrelevante Bestandteile reduziert.

Gebührentarif Anlage 1 der Abfallgebührensatzung

Die Gebührentarife in der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation und der Änderungen durch die Abfallgebührensatzung bzw. Abfallwirtschaftssatzung verändert.

Die Mindestgebühren unter Gebührentarif 2. und 3. bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelanlagen unter Beachtung der Sonderregelungen (Gebührentarif 4) für Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt Magdeburg angeschlossen sind, wurden entsprechend der neuen Deponiegebühren angepasst.

Für die Anlieferung von Kleinmengen über 0,2 Kubikmeter bis einen halben Kubikmeter durch Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung angeschlossen sind, wird unter Gebührentarif 4.1 eine neue Gebühr eingeführt.

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

In der Anlage 2 der Abfallgebührensatzung wurde die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen überarbeitet.

**über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg
(Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA, S. 128), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 15. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt) betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“.

Die Stadt Magdeburg erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen ergibt sich aus der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt worden ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Die Gebührenpflicht gilt entsprechend für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken bzw. nicht im Rahmen der privaten Lebensführung, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, sind in begründeten Einzelfällen neben dem Grundstückseigentümer für die Entsorgung des Abfalls, der bei ihnen anfällt, gebührenpflichtig.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 21 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung von der Stadt zugelassen, ist ein verantwortlicher Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtiger zu benennen, der zugleich Gebührenpflichtiger ist. Mit dem

schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den Anschlusspflichtigen besteht.

- (3) Für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen ist der Anlieferer sowie derjenige, in dessen Auftrag die Abfallstoffe den Entsorgungsanlagen zugeführt werden, gebührenpflichtig.
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (6) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist gebührenpflichtig, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von der Regelung in Satz 1 ergeben sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften (z. B. Insolvenz - Zwangsverwaltung).
Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist innerhalb eines Monats der Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - schriftlich anzuzeigen. Bei nicht fristgemäß angezeigtem Wechsel des Gebührenpflichtigen bleibt der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen so lange verpflichtet, bis er schriftlich anzeigt, dass die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenschuld entfallen sind und dies durch geeignete Unterlagen (z. B. Grundbuchauszug) glaubhaft gemacht hat.

§ 3

Sonderregelungen

- (1) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart auf den städtischen Abfallentsorgungsanlagen besonders behandelt, gelagert oder abgelagert werden müssen oder beim Einsammeln und Befördern besondere Maßnahmen erfordern, werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für die Analyse, das Einsammeln und die ordnungsgemäße Entsorgung von unvollständig oder falsch deklarierten Abfällen, die auf der Deponie gelagert worden sind, zu erheben.
- (3) Für die einmalige Anlieferung von Abfällen pro Tag und Haushalt bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt (außer Asbest; außer Altreifen; außer Garten- und Parkabfällen) bis zu einer Menge von 0,2 Kubikmeter werden von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebühren erhoben.

Für die Anlieferung von Garten- und Parkabfällen an den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt bis zu einer Menge von einem Kubikmeter durch Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebührenerhebung.
- (4) Von Schadstoffen unbelastete Abfälle werden gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 EUR pro Tonne angenommen, soweit sie für die Unterhaltung und den Betrieb der Deponie benötigt werden.

- (5) Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten der Stadt Magdeburg können entsprechend § 9 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgesetzes unentgeltlich an den Sammelstellen auf den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angeliefert werden.
Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppe 1 bis 3 gemäß § 9 Absatz 4 des Elektro- und Elektronikgesetzes (darunter Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte) sind der Anlieferungsort und die Anlieferungszeit mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen.
- (6) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 13 Abfallwirtschaftssatzung werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand erhoben.
- Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle gemäß § 12 Abfallwirtschaftssatzung werden aus privaten Haushalten, die an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind, gebührenfrei an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle entgegen genommen.
- (7) Die Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen (außer die Rücknahme von Elektroaltgeräten) ist für jede Anlieferungsmenge durch Abfallbesitzer, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, gebührenpflichtig.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken sind:
1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und
 2. die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren.
- Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.
Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden.
- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfahren auf Antrag sind:
1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und Container und
 2. die Abfahren nach Abfuhrturnus auf Antrag oder die Anzahl der Abfahren auf Antrag.
- Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bzw. Container bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt waren.
Für die Aufstellung von Abfallbehältern auf Antrag wird ein Transportzuschlag erhoben.
- (3) Für die Entsorgung von Sperrmüll einschließlich Altmetalle, per LKW, außerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren nach Kubikmetern berechnet.

- (4) Für die Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren pro Stück berechnet.
- (5) Für den Austausch von Abfallbehältern gegen gereinigte Behälter gleichen Volumens wird eine Gebühr nach der Zahl der ausgetauschten Abfallbehälter berechnet.
- (6) Für die Bereitstellung von Abfallbehältern (Rest- und Bioabfallbehälter) bei einer Veränderung des beantragten Behältervolumens durch den Gebührenpflichtigen wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.
- (7) Nimmt die Stadt die Veränderung des veranlagten Behältervolumens (Rest- und Bioabfallbehälter) vor, wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.
- (8) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Nutzlasttonnen, Kubikmetern oder Stückzahlen berechnet.
Werden mehrere Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und entstehen bei Abfallbehältern mit Beginn des Monats, der ihrer erstmaligen Bereitstellung folgt; bei Abfallsäcken beim Erwerb.
- (2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen nach § 21 Abs. 7 oder Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung ein, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr ab Beginn des der Änderung folgenden Monats.
- (3) Die Gebühren für Abfallbehälter entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02.; 15.05; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Stadtkasse einzuzahlen.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden bei der Anlieferung der Abfallstoffe fällig. Diese sind im Eingangsbereich der Deponieanlagen oder Sammelstellen in bar gegen Gebührenbescheid (bei Wägung) bzw. gegen Gebührenschein bei Anlieferung von Kleinmengen ohne Wägung zu entrichten.
Mit Benutzern, die regelmäßig anliefern, kann unbeschadet der Regelung im Satz 2 eine monatliche Abrechnung vereinbart werden. Bei Anwendung der Regelung gemäß Satz 3 werden die Gebühren durch Bescheid erhoben.

§ 6 Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht bei Sammlung und Transport der Abfälle

- (1) Fällt in einem Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Kalendermonaten eines Jahres in Folge zeitweiser Nichtbenutzung kein Abfall an, so kann der Gebührenpflichtige vor Beginn dieses Zeitraumes unbeschadet des § 5 Abfallwirtschaftssatzung die Nichterhebung der Gebühr für diese Zeit schriftlich bei der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - beantragen. Die Nichterhebung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt.
Die Gebühren werden nur für volle Kalendermonate nicht berechnet.
- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter nach schriftlicher Abmeldung eingezogen worden sind.
Die Abmeldung ist an die Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - zu richten.

§ 7

Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede für die Gebührenpflicht bedeutsame Veränderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Gebührenpflichtige haben der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - Auskunft über alle Fragen zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

der Abfallgebührensatzung

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
-------	---------------------	---------------------

1. Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken (regelmäßige Abfuhr) und Abfahren auf Antrag

1.1 bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

60 l	8,16
80 l	10,88
120 l	16,32
240 l	32,64
770 l	104,70
1.100 l	149,56

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.1 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren vervielfacht.

1.2 bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

40 l	2,72
60 l	4,08
80 l	5,44
120 l	8,16
240 l	16,32
770 l	52,35
1.100 l	74,78

1.3 bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

40 l	1,36
------	------

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
-------	---------------------	---------------------

1.4 bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfall-

behälter mit einem Füllraum von

60 l	6,72
120 l	13,44
240 l	26,88
770 l	86,26
1.100 l	123,22

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.4 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren vervielfacht.

1.5 bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von

60 l	3,36
120 l	6,72
240 l	13,44
770 l	43,13
1.100 l	61,61

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.6	Behälteraufstellgebühr bei Veränderung des beantragten Behältervolumens je auszustellenden Behälters	14,00
1.7	je Abfallsack 110 l Füllraum (Restabfall)	2,90
	je Abfallsack 110 l Füllraum (Laub und Grünabfälle)	2,40
1.8	bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	1,89
	80 l	2,52
	120 l	3,78
	240 l	7,56
	770 l	24,26
	1.100 l	34,65

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
-------	---------------------	---------------

bei Entsorgungen ohne bzw. mit Bereitstellung von Bioabfall-

	behältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	1,55
	120 l	3,10
	240 l	6,20
	770 l	19,90
	1.100 l	28,44
	zuzüglich eines Transportzuschlages bei Bereitstellung eines Abfallbehälters auf Antrag nach Nr. 1.8	14,00
1.9	bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	5.000 l	157,50
	7.000 l	220,50
	10.000 l	315,00
	10.000 l Pressbehälter	630,00
	werden Container mit einem unter Nr. 1.9 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	31,50
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	63,00
	Bei Nutzung kundeneigener Behälter verringert sich die Gebühr je m ³ Behälterfüllraum um	4,10
1.10	Bereitstellung gereinigter Abfallbehälter im Austausch gegen ausgestellte Abfallbehälter zum gleichen Behältervolumen	
	Abfallbehälter mit 40 l bis 1.100 l Füllraum je Stück	14,60
	Abfallbehälter mit mehr als 1.100 l Füllraum je Stück	23,20

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
-------	---------------------	---------------

1.11	bei Bereitstellung von Containern für Sperrmüll je Abfuhr	
------	---	--

	1,3 m ³ Container	27,80
	2 m ³ Container	42,80
	3,5 m ³ Container	74,90
	5 m ³ Container	107,00
	7 m ³ Container	149,80
	10 m ³ Container	214,00
	15 m ³ Container	321,00
	10 m ³ Presscontainer	428,00
	30 m ³ Container	642,00
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.11 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	21,40
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	42,80
1.12	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m ³	10,70
1.13	bei Bereitstellung von Containern für Garten- und Parkabfälle je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	20,80
	2 m ³ Container	32,00
	3,5 m ³ Container	56,00
	5 m ³ Container	80,00
	7 m ³ Container	112,00
	10 m ³ Container	160,00
	15 m ³ Container	240,00
	30 m ³ Container	480,00
1.14	bei Bereitstellung von Containern für Baustellen- abfälle, Bau-/Abbruchholz	
	1,3 m ³ Container	89,40
1.15	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt	
	1,3 m ³ Container	86,60
Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.16	Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle je angefangenen m ³	50,00

1.17	Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung je Stück	10,00
------	---	-------

2. Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4)

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.1	Sperrmüll	52,80
2.2	Garten- und Parkabfälle	40,50
2.3	Abfälle zur Ablagerung	48,60
2.4	Abfälle zur Verbrennung	148,60
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung (Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern)	105,30

Mindestgebühr je Anlieferung bei einem Gewicht unter 500 kg

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
2.6	mehr als ein m ³ der Abfallart 2.1 Sperrmüll	20,00
2.7	mehr als zwei m ³ der Abfallart 2.2 Garten- und Parkabfälle	15,00
2.8	mehr als ein bis zwei m ³ der Abfallart 2.3 Abfälle zur Ablagerung	15,00
2.9	mehr als zwei m ³ der Abfallart 2.3 Abfälle zur Ablagerung	30,00
Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
2.10	mehr als ein bis zwei m ³ der Abfallart 2.4 Abfälle zur Verbrennung	45,00

2.11	mehr als zwei m ³ der Abfallart 2.4 Abfälle zur Verbrennung	90,00
2.12	mehr als fünf m ³ der Abfallart 2.4 Abfälle zur Verbrennung	135,00
2.13	mehr als ein bis zwei m ³ der Abfallart 2.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung	40,00
2.14	mehr als zwei bis fünf m ³ der Abfallart 2.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung	60,00
2.15	mehr als fünf m ³ der Abfallart 2.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung	80,00
3.	Mindestgebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4)	
3.1	Mindestgebühr je Anlieferung bis ein m ³ für alle Abfallarten (außer Asbest, außer Altreifen)	10,00
3.2	Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als 1 m ³ bis 2 m ³ der Abfallart 2.2 Garten- und Parkabfälle	15,00
4.	Gebühren für Anlieferung von haushaltsüblichen Kleinmengen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (Sonderregelungen)	
4.1	mehr als ein 0,2 bis 0,5 m ³ (außer Garten- und Parkabfälle, außer Asbest, außer Altreifen)	5,00
4.2	mehr als ein halber bis zu einem m ³ (außer Garten- und Parkabfälle, außer Asbest, außer Altreifen)	10,00
4.3	Garten- und Parkabfälle mehr als ein bis zwei m ³	10,00
Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
4.4	Sperrmüll einschließlich Metallschrott mehr als ein bis zwei m ³	20,00

4.5	Altreifen mit Felge je Stück	3,00
4.6	Altreifen ohne Felge je Stück	2,00
4.7	Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m ³	14,40
5.	Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge je angefangenen m³ unter Beachtung Gebührentarif Punkt 4 (Die auf der Grundlage der durchschnittlichen Dichte ermittelten volumenabhängigen Gebühren gelten nur bei Ausfall der Wägeeinrichtungen.)	
5.1	Sperrmüll	14,30
5.2	Garten- und Parkabfälle	16,20
5.3	Abfälle zur Ablagerung	66,60
5.4	Abfälle Zur Verbrennung	59,50
5.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung (Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern)	144,30

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1 bei Selbstanlieferung über die Waage für zugelassene Abfallarten ohne Mengengrenzung

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe
1	2	3
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2.3
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	2.3
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2.3
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2.3
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fallen	2.3
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	2.3
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2.3
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	2.3
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	2.3
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	2.3
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	2.4
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	2.4

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	2.4
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	2.3
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	2.3
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	2.4
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	2.4
03 03 09	Kalkschlammabfälle	2.3
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	2.4
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	2.3
03 03 99	Abfälle a.n.g.	2.4
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 99	Abfälle a.n.g.	2.3
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterial (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	2.4
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	2.3
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	2.3
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	2.3
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	2.4
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	2.3
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	2.3
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	2.3
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	2.3
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	2.3
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe
1	2	3
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	2.3
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	2.3
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	2.3
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	2.3
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 06 06 02 fallen	2.3
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	2.3
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	2.3
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	2.3
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	2.3
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	2.3
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	2.3
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	2.3
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	2.3
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	2.3
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	2.3
07 05 99	Abfälle a.n.g.	2.3
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	2.3
07 07	Abfälle aus HVZA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	2.3
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	2.3
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	2.3
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	2.3
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	2.3
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	2.3
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	2.4
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	2.3
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	2.3
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	2.3
10 01 02	Filterstäube aus der Kohlefeuerung	2.3
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	2.3

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	2.3
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	2.3
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	2.3
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	2.3
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	2.3
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	2.3
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 01 22 fallen	2.3
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	2.3
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2.3
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	2.3
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	2.3
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	2.3
10 02 10	Walzzunder	2.3
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	2.3
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	2.3
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	2.3
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	2.3
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	2.3
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	2.3
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	2.3
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	2.3
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	2.3
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenige, die unter 10 03 27 fallen	2.3
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	2.3
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 10	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	2.3

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	2.3
10 05 04	andere Teilchen und Staub	2.3
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	2.3
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	2.3
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	2.3
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2.3
10 06 04	andere Teilchen und Staub	2.3
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	2.3
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	2.3
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2.3
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2.3
10 07 04	andere Teilchen und Staub	2.3
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2.3
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	2.3
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	2.3
10 08 09	andere Schlacken	2.3
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	2.3
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	2.3
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	2.3
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	2.3
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	2.3
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	2.3
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	2.3
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	2.3
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	2.3
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	2.3

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	2.3
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	2.3
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	2.3
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	2.3
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	2.3
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	2.3
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	2.3
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	2.3
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	2.3
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 05	Teilchen und Staub	2.3
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 09 fällt	2.3
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	2.3
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	2.3
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	2.3
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	2.3
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	2.3
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	2.3
10 12 03	Teilchen und Staub	2.3
10 12 06	verworfenen Formen	2.3
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	2.3
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	2.3
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	2.3
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2.3
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	2.3
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	2.3
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	2.3

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2.3
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	2.3
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	2.3
10 13 14	Beton und Betonschlämme	2.3
10 13 99	Abfälle a.n.g.	2.3
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	2.3
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	2.3
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	2.3
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 02	Zinkasche	2.3
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	2.3
12 01 13	Schweißabfälle	2.3
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	2.3
12 01 17	Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	2.3
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	2.3
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	2.4
15 01 03	Verpackungen aus Holz	2.4
15 01 05	Verbundverpackungen	2.4
15 01 06	gemischte Verpackungen	2.4

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	2.4
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06, und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	2.4
16 01 17	Eisenmetalle	2.1
16 01 18	Nichteisenmetalle	2.1
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	2.4
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	2.3
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	2.3
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	2.3
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	2.3
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	2.3
17 01 02	Ziegel	2.3
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik	2.3
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 06 fallen	2.3
17 02	Holz, Glas und Kunststoffe	
17 02 01	Holz	2.4
17 02 02	Glas	2.3
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	2.3
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	2.3

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	2.3
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	2.5
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	2.5
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	2.4
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	2.5
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	2.4
18 00	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	2.4
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	2.4
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	2.4
18 02	Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	2.4
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	2.4
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBAHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	Abfälle aus Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	2.3
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	2.3
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	2.3
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	2.3
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	2.3
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	2.4

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	2.3
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	2.4
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	2.3
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	2.3
19 04	verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	2.3
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	2.4
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2.4
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	2.4
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	2.4
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2.4
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	2.4
19 08 02	Sandfangrückstände	2.3
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	2.4
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	2.3
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	2.3
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	2.4
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2.4
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	2.3
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	2.4
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	2.4
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	2.3

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 01	Papier und Pappe	2.4
19 12 02	Eisenmetalle	2.1
19 12 03	Nichteisenmetalle	2.1
19 12 04	Kunststoff und Gummi	2.4
19 12 05	Glas	2.3
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	2.4
19 12 08	Textilien	2.4
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	2.3
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	2.4
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	2.4
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	2.3
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	2.3
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	2.3
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	2.4
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	2.4
20 01 10	Bekleidung	2.4
20 01 11	Textilien	2.4
20 01 25	Speiseöle und -fette	2.4
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	2.4
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2.4
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	2.4
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	2.1
20 01 39	Kunststoffe	2.4
20 01 40	Metalle	2.1

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe
1	2	3
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	2.4
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	2.2
20 02 02	Boden und Steine	2.3
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	2.4
20 03	andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	2.4
20 03 02	Marktabfälle	2.4
20 03 03	Straßenkehricht	2.4
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	2.3
20 03 07	Sperrmüll	2.1
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	2.4

VERGLEICHENDE FASSUNG

~~2. Änderungssatzung der~~ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund desr §§ 6 Abs. 1 **und 44 Abs. 3 Ziff. 1** der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch ~~das erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004, S.852) und das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004, S. 856)~~ **Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA, S. 128)**, des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112), zuletzt geändert durch ~~Gesetz Artikel 6 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852)~~, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch **Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)** ~~das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA, S. 370) und des § 31 § 29~~ der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ~~01. Dezember 2005~~ folgende ~~2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 02. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt vom 22. Dezember 2004, Nr. 41/04, S. 678-696,~~ **15. Februar 2007 folgende Satzung** beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt) betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“.

Die Stadt Magdeburg erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen ergibt sich aus der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt worden ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Die Gebührenpflicht gilt entsprechend für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken bzw. nicht im Rahmen der privaten Lebensführung, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, sind *in begründeten Einzelfällen* neben dem Grundstückseigentümer für die Entsorgung des Abfalls, der bei ihnen anfällt, gebührenpflichtig.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 23 21 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung von der Stadt zugelassen, ist ein verantwortlicher Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtiger zu benennen, der zugleich Gebührenpflichtiger ist. Mit dem schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den Anschlusspflichtigen besteht.
- (3) Für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen ist der Anlieferer sowie derjenige, in dessen Auftrag die Abfallstoffe den Entsorgungsanlagen zugeführt werden, gebührenpflichtig.
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (6) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist gebührenpflichtig, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von der Regelung in Satz 1 ergeben sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften (z. B. Insolvenz - Zwangsverwaltung).
Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist innerhalb eines Monats der Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - schriftlich anzuzeigen. Bei nicht fristgemäß angezeigtem Wechsel des Gebührenpflichtigen bleibt der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen so lange verpflichtet, bis er schriftlich anzeigt, dass die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenschuld entfallen sind und dies durch geeignete Unterlagen (z. B. Grundbuchauszug) glaubhaft gemacht hat.

§ 3

Sonderregelungen

- (1) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart auf den städtischen Abfallentsorgungsanlagen besonders behandelt, gelagert oder abgelagert werden müssen oder beim Einsammeln und Befördern besondere Maßnahmen erfordern, werden ~~die entstandenen Kosten~~ **Gebühren nach dem entstandenen Aufwand** erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für die Analyse, das Einsammeln und die ordnungsgemäße Entsorgung von unvollständig oder falsch deklarierten Abfällen, die auf der Deponie gelagert worden sind, zu erheben.

- (3) Für die einmalige Anlieferung von Abfällen pro Tag und Haushalt bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt (außer Asbest; außer Altreifen; außer Garten- und Parkabfällen) bis zu einer Menge von ~~einem halben~~ **0,2** Kubikmeter werden von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebühren erhoben.

Für die Anlieferung von Garten- und Parkabfällen an den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt bis zu einer Menge von einem Kubikmeter durch Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebührenerhebung.

- ~~(4) Für die Abfuhr von falsch befüllten Wertstoffbehältern, deren Inhalt einer ordnungsgemäßen Verwertung nicht mehr zugeführt werden kann (Bioabfallbehälter, Altpapiersammelbehälter und Wertstoffbehälter Leichtverpackungen – gelbe Tonne) wird eine Sondergebühr erhoben.~~

~~(5)~~

- (4) Von Schadstoffen unbelastete Abfälle (~~z. B. Bodenaushub, Schlacke~~) werden ~~ohne Gebührenerhebung~~ **gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 EUR pro Tonne** angenommen, soweit sie für die Unterhaltung und den Betrieb der Deponie benötigt werden.

~~(6)~~

- (5) Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten der Stadt Magdeburg können entsprechend § 9 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgesetzes unentgeltlich an den Sammelstellen auf den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angeliefert werden.

Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppe 1 bis 3 gemäß § 9 Absatz 4 des Elektro- und Elektronikgesetzes (darunter Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte) sind der Anlieferungsort und die Anlieferungszeit mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen.

~~(7)~~

- (6) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § ~~15~~ **13** Abfallwirtschaftssatzung werden ~~die entstandenen Kosten~~ **Gebühren nach dem entstandenen Aufwand** erhoben.

Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle gemäß § 12 Abfallwirtschaftssatzung werden aus privaten Haushalten, die an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind, gebührenfrei an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle entgegengenommen.

~~(8)~~

- (7) Die Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen (außer die Rücknahme von Elektroaltgeräten) ist für jede Anlieferungsmenge durch Abfallbesitzer, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, gebührenpflichtig.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken sind:

1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und
2. die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang ~~Sperrmüll, Sonderabfälle aus privaten Haushalten sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben~~ **andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen** wurden.

(2) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfahren auf Antrag sind:

1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und Container und
2. die Abfahren nach Abfuhrturnus auf Antrag oder die Anzahl der Abfahren auf Antrag.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bzw. Container bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt waren.

Für die Aufstellung von Abfallbehältern auf Antrag wird ein Transportzuschlag erhoben.

(3) Für die Entsorgung von Sperrmüll einschließlich Altmetalle, ~~Elektronikschrott, Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten~~ per LKW, außerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 9 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren nach Kubikmetern berechnet.

(4) ***Für die Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren pro Stück berechnet.***

~~(4)~~

(5) Für den Austausch von Abfallbehältern gegen gereinigte Behälter gleichen Volumens wird eine Gebühr nach der Zahl der ausgetauschten Abfallbehälter berechnet.

~~(5)~~

(6) Für die Bereitstellung von Abfallbehältern (Rest- und Bioabfallbehälter) bei einer Veränderung des beantragten Behältervolumens durch den Gebührenpflichtigen wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu ~~beantragten~~ **aufzustellenden** Abfallbehälter berechnet.

~~(6)~~

(7) Nimmt die Stadt die Veränderung des veranlagten Behältervolumens (Rest- und Bioabfallbehälter) vor, wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu festgelegten **aufzustellenden** Abfallbehälter berechnet.

~~(7) Für die Sondergebühr verunreinigter Abfallbehälter, deren Inhalt einer ordnungsgemäßen Verwertung nicht mehr zugeführt werden kann, wird die Gebühr nach der Zahl und Größe der zu entsorgenden Behälter berechnet.~~

(8) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Nutzlasttonnen, Kubikmetern oder Stückzahlen berechnet.

Werden mehrere Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.

- (9) ~~Es wird in diesem Zusammenhang auf den § 23 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) hingewiesen.~~

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und entstehen bei Abfallbehältern mit Beginn des Monats, der ihrer erstmaligen Bereitstellung folgt; bei Abfallsäcken beim Erwerb.
- (2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen nach § ~~23~~ **21** Abs. 7 oder Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung ein, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr ab Beginn des der Änderung folgenden Monats.
- (3) Die Gebühren für Abfallbehälter entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu en Zahlungsterminen am 15.02.; 15.05; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Stadtkasse einzuzahlen.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden bei der Anlieferung der Abfallstoffe fällig. Diese sind im Eingangsbereich der Deponieanlagen oder Sammelstellen in bar gegen Gebührenbescheid (bei Wägung) bzw. gegen Gebührenschein bei Anlieferung von Kleinmengen ohne Wägung zu entrichten. Mit Benutzern, die regelmäßig anliefern, kann unbeschadet der Regelung im Satz 2 eine monatliche Abrechnung vereinbart werden. Bei Anwendung der Regelung gemäß Satz 3 werden die Gebühren durch Bescheid erhoben.

§ 6

Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht bei Sammlung und Transport der Abfälle

- (1) Fällt in einem Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Kalendermonaten eines Jahres in Folge zeitweiser Nichtbenutzung kein Abfall an, so kann der Gebührenpflichtige vor Beginn dieses Zeitraumes unbeschadet des § 5 Abfallwirtschaftssatzung die Nichterhebung der Gebühr für diese Zeit schriftlich bei der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - beantragen. Die Nichterhebung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt. Die Gebühren werden nur für volle Kalendermonate nicht berechnet.
- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter nach schriftlicher Abmeldung eingezogen worden sind. Die Abmeldung ist an die Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - zu richten.

§ 7 Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede für die Gebührenpflicht bedeutsame Veränderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Gebührenpflichtige ~~sind~~ **haben** der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - ~~zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen~~ Auskunft **über alle Fragen** zu erteilen, die für die Festsetzung und **Erhebung** der Gebühren erforderlich sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 8 Auskunftspflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG-LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese ~~2. Änderungssatzung~~ **Satzung** tritt am 01. April ~~2006~~ **2007** in Kraft.
- (2) ***Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 16. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 41/04), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 40/05) außer Kraft.***

Magdeburg, den 2007

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

G e b ü h r e n t a r i f

Anlage 1 der Abfallgebührensatzung

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR	
1.	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken (regelmäßige Abfuhr) und Abfahren auf Antrag		
1.1	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von		
	60 l	7,80	8,16
	80 l	10,40	10,88
	120 l	15,60	16,32
	240 l	31,20	32,64
	770 l	100,08	104,70
	1.100 l	142,96	149,56
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.1 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren vervielfacht.		
1.2	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von		
	40 l	2,60	2,72
	60 l	3,90	4,08
	80 l	5,20	5,44
	120 l	7,80	8,16
	240 l	15,60	16,32
	770 l	50,04	52,35
	1.100 l	71,48	74,78
1.3	bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von		
	40 l	1,30	1,36

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
-------	---------------------	---------------------

1.4 bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von

60 l	6,72
120 l	13,44
240 l	26,88
770 l	86,26
1.100 l	123,22

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.4 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren vervielfacht.

1.5 bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von

60 l	3,36
120 l	6,72
240 l	13,44
770 l	43,13
1.100 l	61,61

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
-------	---------------------	---------------

1.6 Behälteraufstellgebühr bei Veränderung des beantragten Behältervolumens je auszustellenden Behälters

14,00

1.7 je Abfallsack 110 l Füllraum (Restabfall)

~~2,80~~ **2,90**

~~je Abfallsack 110 l Füllraum (Nur für kranke Pflanzenteile)~~

~~2,80~~

je Abfallsack 110 l Füllraum (Laub und Grünabfälle)

2,40

1.8 bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von

60 l	1,80 1,89
80 l	2,40 2,52
120 l	3,60 3,78
240 l	7,20 7,56
770 l	23,10 24,26
1.100 l	33,00 34,65

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR	
	bei Entsorgungen ohne bzw. mit Bereitstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von		
	60 l		1,55
	120 l		3,10
	240 l		6,20
	770 l		19,90
	1.100 l		28,44
	zuzüglich eines Transportzuschlages bei Bereitstellung eines Abfallbehälters auf Antrag nach Nr. 1.8		14,00
1.9	bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von		
	5.000 l	150,00	157,50
	7.000 l	210,00	220,50
	10.000 l	300,00	315,00
	10.000 l Pressbehälter	600,00	630,00
	werden Container mit einem unter Nr. 1.9 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt		
	je m ³ Containerfüllraum	30,00	31,50
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	60,00	63,00
	Bei Nutzung kundeneigener Behälter verringert sich die Gebühr je m ³ Behälterfüllraum um		4,10
1.10	Bereitstellung gereinigter Abfallbehälter im Austausch gegen ausgestellte Abfallbehälter zum gleichen Behältervolumen		
	Abfallbehälter mit 40 l bis 1.100 l Füllraum je Stück	12,80	14,60
	Abfallbehälter mit mehr als 1.100 l Füllraum je Stück		23,20

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR	
1.11	Sonderabfuhr verunreinigter Abfallbehälter (Bioabfallbehälter, Altpapiersammelbehälter, Wertstoffbehälter Leichtfraktion) je Stück mit einem Füllraum von		
	60l		14,10
	120l		15,90
	240l		19,50
	770l		35,40
	1.100l		45,30
1.12			
1.11	bei Bereitstellung von Sperrmüllecontainern Containern für Sperrmüll je Abfuhr		
	1,3 m ³ Container	26,00	27,80
	2 m ³ Container	40,00	42,80
	3,5 m ³ Container	70,00	74,90
	5 m ³ Container	100,00	107,00
	7 m ³ Container	140,00	149,80
	10 m ³ Container	200,00	214,00
	15 m ³ Container	300,00	321,00
	10 m ³ Presscontainer	400,00	428,00
	30 m ³ Container	600,00	642,00
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.12 1.11 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt		
	je m ³ Containerfüllraum	20,00	21,40
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	40,00	42,80
1.12	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m³	10,00	10,70
1.13	bei Bereitstellung von Containern für Garten- und Parkabfälle je Abfuhr		
	1,3 m ³ Container	24,70	20,80
	2 m ³ Container	38,00	32,00
	3,5 m ³ Container	66,50	56,00
	5 m ³ Container	95,00	80,00
	7 m ³ Container	133,00	112,00
	10 m ³ Container	190,00	160,00
	15 m ³ Container	285,00	240,00
	30 m ³ Container	570,00	480,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.14	bei Bereitstellung von Containern für Baustellenabfälle, Bau-/Abbruchholz	
	<i>1,3 m³ Container</i>	89,40
1.15	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt	
	<i>1,3 m³ Container</i>	86,60
1.14		
1.16	Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle je angefangenen m ³	50,00
1.15	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m³	10,00
1.17	Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung je Stück	10,00
2.	Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge je 1.000 kg (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 3 4)	
Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.1	Anderer Siedlungsabfälle	129,70
2.1		
2.2	Sperrmüll	68,30
		52,80
2.3	Straßenkehricht	129,70
2.4	Baustellenabfälle	94,25
2.5	Bauschutt/Bodenaushub	80,40
2.6		
2.2	Garten- und Parkabfälle	42,00
		40,50

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.3	<i>Abfälle zur Ablagerung</i>	48,60
2.4	<i>Abfälle zur Verbrennung</i>	148,60
2.5	<i>Besondere Abfälle zur Ablagerung (Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern)</i>	105,30
2.7	Gießerei- und Strahlmittelabfälle, Asche und Schlacke	80,40
2.8	Schlammige Stoffe, Baggergut	80,40
2.9	Asbestabfälle	80,40
2.10	Sonstige Restabfälle, Restabfälle aus Sortier- und Verwertungsanlagen	129,70
2.11	Sonstige Abfälle	129,70

Mindestgebühr je Anlieferung bei einem Gewicht unter 500 kg

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
2.12	die Mindestgebühr je Anlieferung bis ein m ³ und einem Gewicht unter 500 kg beträgt für alle Abfallarten	10,00
2.13		
2.6	die Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als ein m ³ und einem Gewicht unter 500 kg der Abfallart 2.2 2.1 Sperrmüll beträgt	20,00
2.7	<i>mehr als zwei m³ der Abfallart 2.2 Garten- und Parkabfälle</i>	15,00
2.14		
2.8	Die Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als ein bis zwei m ³ und einem Gewicht unter 500 kg der Abfallart 2.4 Baustellenabfälle beträgt <i>2.3 Abfälle zur Ablagerung</i>	20,00 15,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
2.15	Die Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als zwei m³ und einem Gewicht unter 500 kg der Abfallart	10,00
2.9	2.4 Baustellenabfälle beträgt 2.3 Abfälle zur Ablagerung	40,00
2.10	mehr als ein bis zwei m³ der Abfallart 2.4 Abfälle zur Verbrennung	45,00
2.11	mehr als zwei m³ der Abfallart 2.4 Abfälle zur Verbrennung	90,00
2.12	mehr als fünf m³ der Abfallart 2.4 Abfälle zur Verbrennung	135,00
2.13	mehr als ein bis zwei m³ der Abfallart 2.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung	40,00
2.14	mehr als zwei bis fünf m³ der Abfallart 2.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung	60,00
2.15	mehr als fünf m³ der Abfallart 2.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung	80,00
2.16	2.6 Garten- und Parkabfälle beträgt	10,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
3.	Mindestgebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4)	
3.1	Mindestgebühr je Anlieferung bis ein m³ für alle Abfallarten, (außer Asbest, außer Altreifen)	10,00
3.2	Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als 1 m³ bis 2 m³ der Abfallart 2.2 Garten- und Parkabfälle	15,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
3.		
4.	Gebühren für Anlieferung von haushaltsüblichen Kleinmengen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (Sonderregelungen)	
4.1	<i>mehr als 0,2 bis 0,5 m³ (außer Garten- und Parkabfälle, außer Asbest, außer Altreifen)</i>	5,00
3.1		
4.2	mehr als ein halber bis zu einem m ³ (außer Garten- und Parkabfälle, außer Asbest, außer Altreifen)	10,00
3.2		
4.3	Garten- und Parkabfälle mehr als ein bis zwei m ³	10,00
3.3		
4.4	Sperrmüll einschließlich Metallschrott mehr als ein bis zwei m ³	20,00
3.4		
4.5	Altreifen mit Felge je Stück	3,00
3.5		
4.6	Altreifen ohne Felge je Stück	2,00
3.6		
4.7	Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m ³	5,95 14,40

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR	
4.			
5.	Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge je angefangenen m³ unter Beachtung Gebührentarif Punkt 3 4 (Die auf der Grundlage der durchschnittlichen Dichte ermittelten volumenabhängigen Gebühren gelten nur bei Ausfall der Wägeeinrichtungen.)		
4.1	Andere Siedlungsabfälle	19,45	
4.2			
5.1	Sperrmüll	17,10	14,30
4.3	Straßenkehricht	168,60	
4.4	Baustellenabfälle	54,70	
4.5	Bauschutt/Bodenaushub	110,15	
4.6			
5.2	Garten- und Parkabfälle	16,80	16,20
5.3	Abfälle zur Ablagerung		66,60
5.4	Abfälle Zur Verbrennung		59,50
5.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung (Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern)		144,30
4.7	Gießerei- und Strahlmittelabfälle, Asche und Schlacken	94,10	
4.8	Schlammige Stoffe, Baggergut	74,00	
4.9	Asbestabfälle	59,50	
4.10	Sonstige Restabfälle, Restabfälle aus Sortier- und Verwertungsanlagen	51,90	
4.11	Sonstige Abfälle	51,90	